

Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
in den EU-Mitgliedstaaten
**Trends, Entwicklungen und
bewährte Praktiken**

EUMC – Jahresbericht 2005
Zusammenfassung

Vorwort

Vorwort von Anastasia Crickley, Vorsitzende des Verwaltungsrats, und Beate Winkler, Direktorin der EUMC

Dieser Jahresbericht 2005 der EUMC ist der erste Jahresbericht seit der Erweiterung der EU im Jahr 2004. Er bildet daher den ersten umfassenden Überblick über rassistisch, fremdenfeindlich, antisemitisch und antimuslimisch motivierte Diskriminierung sowie die diesbezüglichen Reaktionen in allen 25 Mitgliedstaaten der Europäischen Union. In dem Bericht sind Ereignisse des Jahres 2004 erfasst, das zugleich das erste volle Jahr des Inkraftseins der Richtlinie 2000/43/EG (Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse) darstellte. Eine Aufgabe dieses Jahresberichts bestand somit darin, die praktischen Auswirkungen dieser Richtlinie im Hinblick auf die gesetzlichen und institutionellen Mechanismen zu beschreiben, die von den Mitgliedstaaten in Antwort auf die Richtlinie eingeführt wurden.

Ein immer wiederkehrendes Thema dieses Jahresberichts bilden die „gemischten Nachrichten“ in einer Reihe von Bereichen, darunter auch die Nachrichten, die sich auf die Reaktionen auf die Richtlinie beziehen. Ende 2004 hatten zwar die meisten Mitgliedstaaten die Richtlinie über die Rassengleichheit in nationales Recht umgesetzt, jedoch wurde gegen vier Mitgliedstaaten ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof wegen Nichterfüllung der Anforderungen der Richtlinie eingeleitet, und verschiedene Mitgliedstaaten hatten immer noch keine spezielle Stelle zur Unterstützung der Diskriminierungsopfer und zur Förderung der Gleichbehandlung eingerichtet.

Weitere gemischte Nachrichten ergaben sich aus den Entwicklungen im Jahr 2004. Während die meisten Mitgliedstaaten ihre Antidiskriminierungsgesetzgebung in Reaktion auf die Richtlinie verschärft und einige Mitgliedstaaten stärkere Maßnahmen gegen extremistisch und rassistisch motivierte Straftaten eingeführt haben, haben wiederum manche Staaten Gesetze erlassen, mit denen bestimmte Rechte und Möglichkeiten von Migranten und Minderheiten eingeschränkt werden, wie zum Beispiel der Zugang zur Staatsbürgerschaft oder Rechte bezüglich des Tragens von Kleidung, mit der eine bestimmte Religionszugehörigkeit zum Ausdruck gebracht wird. Darüber hinaus haben einige Mitgliedstaaten – eher aus politischen als aus wirtschaftlichen Gründen – mit ihrer neuen Gesetzgebung zu verstehen gegeben, dass neue Zuwanderer nicht willkommen sind. Dies steht im Widerspruch zu dem steigenden Bedarf an Arbeitskräften in vielen Sektoren, der nicht intern gedeckt werden kann. Ferner erschwert der begleitende politische Diskurs gegen Einwanderung die Arbeit all derjenigen, die für Vielfalt und gegen Diskriminierung in Europa kämpfen.

Die Aufnahme von zehn neuen Mitgliedstaaten hat dazu beigetragen, Fragen nationaler Minderheiten verstärkt in die Programme zu Rassismusbekämpfung und Antidiskriminierung einzubeziehen. Insbesondere leben zahlreiche Roma-Bevölkerungsgruppen in mehreren der neuen Mitgliedstaaten Zentral- und Osteuropas. Zwar werden in den gegenwärtigen EU-Verträgen der Schutz nationaler Minderheiten oder positive Minderheitenrechte nicht erwähnt, jedoch sind Minderheiten wie Roma, Sinti, Zigeuner und Landfahrer (Travellers) durch Antidiskriminierungsmaßnahmen geschützt. In diesem Jahresbericht sind Belege über die Diskriminierung erfasst, unter der diese Bevölkerungsgruppen in allen wesentlichen, von diesem Bericht abgedeckten Bereichen – Beschäftigung, Wohnungswesen und Bildung – zu leiden hatten; der Bericht zeigt außerdem, dass diese Gruppen regelmäßig Opfer rassistisch motivierter Gewalttaten sind. Die Antidiskriminierungsrichtlinien der EU sind daher von potenziell großer Bedeutung für diese Minderheiten, denn sie können dazu beitragen, den Teufelskreis von Entbehrung, Vorurteilen und Diskriminierung, in dem sich diese Bevölkerungsgruppen befinden, zu durchbrechen.

Zwei Ereignisse, die sich auf die Manifestierung rassistischer Ressentiments im Jahr 2004 auswirkten, waren die Bombenanschläge auf Züge in Madrid im März und der Mord an Theo van Gogh in Amsterdam im November. In diesem Bericht werden nachgewiesene Vorfälle rassistisch motivierter Gewalt gegen Personen oder Eigentum aufgeführt, die sich unmittelbar im Anschluss an diese Geschehnisse ereigneten, unter anderem auch in Ländern außer Spanien und den Niederlanden. In dem Kapitel über rassistisch motivierte Gewalt und Straftaten werden die Daten dargelegt, die zu dem Problem rassistischer Gewalt in der EU verfügbar sind. Was die Statistiken in diesem Bereich angeht, so ergibt sich erneut ein uneinheitliches Bild. Während es in sieben Mitgliedstaaten angemessene Statistiken gibt, die einen Überblick über Tendenzen bei rassistischen Gewaltverbrechen liefern, zeigt sich in vielen anderen Ländern, dass verwendbare Daten in diesem Bereich komplett fehlen. Erst wenn mehr Mitgliedstaaten beginnen, die Aufzeichnung rassistischer Vorfälle ernster zu nehmen, wird es möglich sein, den wahren Umfang des Problems zu ermitteln und gezielte, angemessene Maßnahmen dagegen zu ergreifen.

Es ist offensichtlich, dass die Europäische Union den Kampf gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zur Priorität erheben muss, um einem positiven öffentlichen Diskurs über Vielfalt und Gleichheit stärkeres Gewicht zu verleihen. Die EUMC wird weiterhin ihr Möglichstes tun, um die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen zu unterstützen, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Islamfeindlichkeit und Antisemitismus vollständig aus der europäischen Gesellschaft zu beseitigen.

Zum Schluss möchten wir die Gelegenheit wahrnehmen, dem Verwaltungsrat und den Mitarbeitern der EUMC für ihr starkes Engagement und ihre bedeutende Arbeit in den letzten zwölf Monaten zu danken. Wir sehen weiteren positiven Entwicklungen und Leistungen während des kommenden Jahres erwartungsvoll entgegen.

Anastasia Crickley
Vorsitzende des Verwaltungsrats

Beate Winkler
Direktorin der EUMC

Inhalt

Vorwort	3
Einleitung	8
1. Legislative und institutionelle Initiativen zur Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung	10
2. Rassismus und Diskriminierung im Beschäftigungsbereich und Initiativen zu deren Vermeidung	12
3. Rassismus und Diskriminierung im Wohnungswesen und Initiativen zu deren Vermeidung	14
4. Rassismus und Diskriminierung im Bildungsbereich und Initiativen zu deren Vermeidung	16
5. Rassistisch motivierte Gewalt- und Straftaten	18
6. Schlussfolgerungen	20
6.1. Erweiterung	20
6.2. Negative und positive Entwicklungen	21
6.3. Integration und Antidiskriminierung	24
6.4. Datenerhebung	24
7. Stellungnahmen	27
7.1. Allgemeine Bemerkungen	27
7.2. Legislative und institutionelle Initiativen gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit	28
7.3. Bekämpfung der rassistisch motivierten Diskriminierung im Beschäftigungsbereich	29
7.4. Bekämpfung der rassistisch motivierten Diskriminierung im Wohnungswesen	29

7.5.	Bekämpfung der rassistisch motivierten Diskriminierung im Bildungsbereich	30
7.6.	Bekämpfung rassistisch motivierter Gewalt- und Straftaten	30

Einleitung

Der Jahresbericht 2005 umfasst Informationen, Entwicklungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit rassistisch, fremdenfeindlich, antisemitisch und antimuslimisch motivierten Vorfällen des Jahres 2004 in den 25 EU-Mitgliedstaaten. Wie im vorangegangenen Jahresbericht werden fünf Themenbereiche abgedeckt: Rechtsvorschriften, Beschäftigung, Wohnungswesen, Bildung sowie rassistisch motivierte Gewalt- und Straftaten. Anders als in den letzten Berichten wurde jedoch für diesen Jahresbericht kein Schwerpunktthema ausgewählt und ausführlicher behandelt. Stattdessen wird jeder Bereich gleichwertig ausgeführt. Es ist jedoch unvermeidlich, dass einige Themen in diesem Jahr stärker im Vordergrund stehen als andere, namentlich die Auswirkungen der Erweiterung der EU um zehn neue Mitgliedstaaten im Jahr 2004 sowie die Veränderungen infolge der Umsetzung der Antidiskriminierungsrichtlinien, die auch weiterhin einen Schwerpunkt der EUMC-Jahresberichte darstellen werden.

Die in diesem Jahresbericht vorgelegten Erkenntnisse sind das Ergebnis einer kontinuierlichen Datenerhebung durch die 25 nationalen Anlaufstellen (NFPs) des RAXEN-Netzes der EUMC. In jedem Mitgliedstaat gibt es eine nationale Anlaufstelle, die für die Datenerhebung im Rahmen gemeinsamer Rubriken in jedem der fünf Themenbereiche verantwortlich ist. Die NFPs sind Konsortien, die in der Regel aus Einrichtungen wie antirassistischen NRO, universitären Forschungseinrichtungen sowie Menschenrechts- oder Regierungsorganisationen bestehen. In Zusammenarbeit mit verschiedenen nationalen Organisationen und Akteuren erheben die NFPs gemäß speziellen gemeinsamen Leitlinien Daten aus einer Reihe von Quellen. Alle NFPs haben „Nationale Analyseberichte“ für 2004 erstellt, auf deren Grundlage dieser EUMC-Jahresbericht erarbeitet wurde.

Der Beitritt der zehn neuen Mitgliedstaaten zur EU am 1. Mai 2004 hatte erhebliche Veränderungen in der Datenerhebung für den diesjährigen Jahresbericht zur Folge, da für jeden der oben genannten Themenbereiche zehn neue Datenreihen erhoben werden mussten. Obwohl nicht alle neuen Mitgliedstaaten umfassende Daten für jeden der fünf wichtigsten Themenbereiche zur Verfügung stellen konnten, fand eine Vielzahl neuer Daten aus diesen Staaten Eingang in diesen Bericht.

Es gibt zwar sowohl in den EU-15 als auch in den neuen Mitgliedstaaten Beispiele für „bewährte“ oder viel versprechende Praktiken in jedem der wichtigsten Themenbereiche, jedoch sind einige Mitgliedstaaten offensichtlich vergleichsweise aktiver bei der Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung, während das Engagement in anderen zu wünschen übrig lässt. Die Erweiterung der EU bringt neue Herausforderungen im Bereich der Datenerhebung mit sich, auch im Hinblick auf Gruppen wie Roma, die ganz besonders gefährdet sind, Opfer von Rassismus zu werden. Ungeachtet der fehlenden Daten für bestimmte Bereiche bietet der diesjährige Jahresbericht erstmals einen umfassenden Überblick über rassistisch,

fremdenfeindlich, antisemitisch und antimuslimisch motivierte Diskriminierung und die Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung in allen 25 EU-Mitgliedstaaten.

1. Legislative und institutionelle Initiativen zur Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung

Im letztjährigen EUMC-Jahresbericht wurde an dieser Stelle vornehmlich die Umsetzung der beiden neuen Antidiskriminierungsrichtlinien behandelt, d. h. der Richtlinie des Rates 2000/43/EG („Anti-Rassismusrichtlinie“) und der Richtlinie des Rates 2000/78/EG (Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf). In diesem Jahr wird in diesem Kapitel untersucht, ob die Umsetzung der Richtlinien im ersten Jahr nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist in vollem Umfang erfolgt ist und in welcher Form die praktische Durchführung stattgefunden hat.

UMSETZUNG DER GLEICHBEHANDLUNGSRICHTLINIEN

Den Berichten der nationalen Anlaufstellen (National Focal Points, NFPs) des RAXEN-Netzes zufolge haben die meisten der 25 Mitgliedstaaten die Richtlinien in vollem Umfang umgesetzt. Gegen vier Mitgliedstaaten – Deutschland, Luxemburg, Österreich und Finnland – wurde Klage vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) erhoben, weil sie die Vorschriften der Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse nicht erfüllt hatten. Im Verlauf desselben Jahres wurden gegen eben diese vier Staaten vor dem EuGH weitere Verfahren wegen Verstoßes gegen die Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf eingeleitet. Mehrere Mitgliedstaaten haben keine spezielle Stelle eingerichtet, die für die Förderung der Gleichbehandlung und die Unterstützung der Opfer von Diskriminierungen verantwortlich ist. In nahezu der Hälfte der Mitgliedstaaten hat eine bereits vorhandene Stelle die entsprechenden Zuständigkeiten übernommen. In anderen Staaten wurden neue Stellen geschaffen, die in der Mehrzahl der Fälle mehrere Aufgabenbereiche wahrnehmen, um alle in den Richtlinien festgelegten Diskriminierungsgründe abdecken zu können. In diesem Zusammenhang wurde erörtert, welche Vorteile und Nachteile mit mehreren Themen befasste Stellen zur Förderung der Gleichbehandlung gegenüber Stellen haben, die auf nur einen Aspekt spezialisiert sind.

Ein weiteres Thema ist der Geltungsbereich der verabschiedeten Rechtsvorschriften. In einigen Ländern gab es Diskussionen darüber, dass bestimmte Bereiche ausgelassen wurden. Ferner wurde die Frage gestellt, ob die Veränderungen im Hinblick auf die Umkehrung der Beweislast angemessen sind und die verfügbaren Sanktionen tatsächlich „abschreckend“ wirken. Es gibt zwar Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinien, dabei kann jedoch keine Abgrenzung zwischen den EU-15¹ und den „neuen“ Mitgliedstaaten getroffen werden.

¹ „EU-15“ bezeichnet die 15 „alten“ Mitgliedstaaten vor der Erweiterung auf „EU-25“ im Jahr 2004. Entsprechend bezieht sich „EU-10“ auf die zehn neuen Mitgliedstaaten.

SCHUTZ VON MINDERHEITEN

Zwar haben die Mitgliedstaaten Rechtsvorschriften verabschiedet, die rassischen/ethnischen Minderheiten und Migrantengruppen nach Maßgabe der EU-Richtlinien einen verbesserten Schutz gewähren, einige jedoch haben parallel dazu beschlossen, gegenteilige Vorschriften zu erlassen, die dazu dienen, verschiedene Rechte und Chancen von Migranten und Minderheiten zu beschneiden, darunter das Recht auf Einreise und Staatsbürgerschaft oder das Recht, religiöse Kleidung zu tragen. In einigen Mitgliedstaaten gab es Bestrebungen, nationale Minderheiten neu zu definieren und einigen Minderheitengruppen gegenüber andere Vorteile einzuräumen. Sollten solche Maßnahmen verabschiedet werden, würden sie in mehr als nur einem Fall die Rechte der Roma-Bevölkerung unterminieren.

Zugleich gibt es ermutigende Hinweise darauf, dass einige Mitgliedstaaten Rechtsvorschriften einführen, die schwerpunktmäßig rassistisch motivierte Straftäter betreffen. In einigen Mitgliedstaaten wurden Gesetze verabschiedet und weitere Maßnahmen durchgeführt, die auf die Bekämpfung und Ahndung der illegalen Nutzung des Internet durch rechtsextreme Gruppierungen abzielen. Darüber hinaus wurden in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Schritte unternommen, um die Verfolgung rassistisch motivierter Straftaten zu erleichtern und die entsprechenden Sanktionen zu verschärfen.

2. Rassismus und Diskriminierung im Beschäftigungsbereich und Initiativen zu deren Vermeidung

In diesem Bereich werden durch die politischen Maßnahmen widersprüchliche Botschaften vermittelt: Zum einen wurden Maßnahmen ergriffen, um die Diskriminierung am Arbeitsmarkt zu bekämpfen, zum anderen wurden in einigen Mitgliedstaaten Vorschriften erlassen, die die Rechte von Drittstaatsangehörigen beschneiden und beispielsweise die Familienzusammenführung und Eheschließung ausländischer Staatsangehöriger einschränken. Offensichtlich besteht ein Konflikt zwischen dem Bedarf an der Arbeitskraft von Migranten, die ohne Diskriminierung arbeiten sollen, und dem Wunsch der Mitgliedstaaten nach einer Beschränkung und Steuerung der Einwanderung. Zwar wird offenbar das Bewusstsein für die Illegalität rassistisch motivierter Diskriminierung nach und nach geschärft, für zahlreiche Arbeitnehmer ist jedoch aufgrund ihres Rechtsstatus die Gefahr der Ausbeutung, Diskriminierung und Ausgrenzung recht groß. Dies gilt zum Beispiel für Menschen mit beschränkter Arbeitserlaubnis und insbesondere für illegal beschäftigte Arbeitskräfte. Die Ausgrenzung wiederum ist geeignet, eine rassistische Haltung in der Mehrheit der Bevölkerung zu verstärken.

SEGMENTIERUNG DER ARBEITSMÄRKTE

Die nationalen Analyseberichte aus den meisten Mitgliedstaaten stimmen weitgehend darin überein, dass sich eine Segmentierung der Arbeitsmärkte nach der ethnischen oder nationalen Herkunft abzeichnet. Migranten oder ethnische Minderheiten sind in unverhältnismäßig hohem Maße in den untersten Berufsgruppen und den am wenigsten angesehenen Beschäftigungssektoren tätig. Die Muster sind zwar in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich, jedoch sind bestimmte Gruppen überdurchschnittlich oft Opfer von Diskriminierungen im Beschäftigungsbereich. In der Regel werden Wanderarbeitnehmer aus Afrika, dem Nahen und Mittleren Osten, Asien sowie Mittel- und Südamerika besonders häufig diskriminiert. Ferner gibt es Belege für die Diskriminierung von Neueinwanderern aus den osteuropäischen Ländern wie Russland und der Ukraine. In einigen neuen Mitgliedstaaten werden Roma im Beschäftigungsbereich besonders häufig diskriminiert und weisen extrem hohe Arbeitslosenraten auf.

Belegt ist auch, dass Nicht-EU-Bürger ähnlich große Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt haben wie jene Staatsbürger, die im Ausland geboren wurden oder deren Eltern aus dem Ausland stammen und die sich äußerlich von den anderen Staatsbürgern unterscheiden. Beispielsweise liegt die Arbeitslosenquote unter irakischen Bürgern in Finnland bei 72 %, während immerhin 64 % der im Irak geborenen finnischen Staatsbürger und nur 9 % der Finnen arbeitslos sind.

„DISKRIMINIERUNGSTESTS“

Die Ungleichbehandlung im Beschäftigungsbereich wird häufig ausschließlich mit dem Verweis auf das „Humankapital“ der Menschen erklärt, also beispielsweise mit ihrem Bildungsniveau. Diese einseitige Erklärung wurde in zunehmendem Maße in Studien einer kritischen Prüfung unterzogen, unter anderem im Rahmen von „Diskriminierungstests“, die im Jahr 2004 in mehreren Mitgliedstaaten in unterschiedlicher Form durchgeführt wurden. Verglichen mit den vorangegangenen Jahren nannten die NFPs im Jahr 2004 wesentlich mehr Beispiele für die unterschiedlichen Formen von Diskriminierungstests. Beispielsweise reichten Wissenschaftler der Universität Paris im Rahmen von Bewerbungen auf 258 Stellenausschreibungen unterschiedliche Lebensläufe ein und stellten fest, dass vor allem Bewerber mit Behinderungen Opfer von Diskriminierungen waren, gefolgt von Menschen schwarzafrikanischer und nordafrikanischer Herkunft. Weitere Tests wurden in Dänemark, Deutschland, Ungarn, den Niederlanden, Schweden und dem Vereinigten Königreich durchgeführt. Die meisten dieser Tests wurden nicht von Wissenschaftlern, sondern vor allem von Fernseh- oder Zeitungsjournalisten bewerkstelligt, die die diskriminierenden Antworten beleuchteten, die Angehörige ethnischer Minderheiten auf ihre Bewerbungen erhielten. In Dänemark stellten Journalisten ferner fest, dass sowohl staatliche als auch private Arbeitsvermittlungen bereit waren, Anweisungen von Arbeitgebern zu akzeptieren, ihnen keine Migranten als Bewerber zu vermitteln.

Darüber hinaus gab es spezifische Fälle von Diskriminierung am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit ungerechtfertigter Behandlung, rassistisch motivierten Schikanen und Entlassungen, die im Jahr 2004 durch Gerichtsverfahren bekannt wurden. Obwohl die unmittelbare Diskriminierung bei der Einstellung in der Regel versteckt und für das Opfer unsichtbar erfolgt, war festzustellen, dass mehrere empörende Beispiele die Weigerung, speziell Roma einzustellen, betrafen.

BEWÄHRTE PRAKTIKEN

Auf der anderen Seite berichteten die NFPs über ermutigende Belege für eine Vielzahl von Initiativen, um Diskriminierung im Beschäftigungsbereich zu verhindern. Viele dieser Initiativen werden mit europäischen Mitteln finanziert und/oder stehen im Zusammenhang mit einzelstaatlichen Programmen zur Umsetzung europäischer Richtlinien. In einigen Mitgliedstaaten haben Regierung, Arbeitgeberverbände und einzelne Unternehmen Chartas, Kodizes oder Initiativen für bewährte Verfahren gegen Rassismus und Diskriminierung erarbeitet. Ferner wurde über einige spezifische Projekte und Initiativen berichtet, die den Zugang von Roma zu Beschäftigung zum Ziel hatten und unter anderem im Rahmen der europäischen Programme PHARE und EQUAL finanziert wurden.

3. Rassismus und Diskriminierung im Wohnungswesen und Initiativen zu deren Vermeidung

Die für die EU-25 verfügbaren Daten zeigen, dass im Wohnungswesen Minderheiten, Migranten, Flüchtlinge und Asylbewerber regelmäßig Opfer von Diskriminierung und Rassismus sind. Ferner gibt es hinreichende Belege dafür, dass in diesem Bereich Roma am häufigsten mit Diskriminierung und Rassismus konfrontiert sind.

VERWEIGERUNG VON WOHNRAUM

Sowohl amtlichen als auch inoffiziellen Quellen zufolge gibt es hier vielfältige Erscheinungsformen der Diskriminierung. Eine Reihe von NFPs berichtete über die ausdrückliche Verweigerung von Wohnraum aus Gründen der ethnischen oder nationalen Herkunft. Die Beispiele reichen von diskriminierenden Wohnungsanzeigen, Diskriminierung bei der Verwaltung von Wartelisten für Wohnungen bis hin zu Vermietern, Immobilienmaklern und Wohnungsgesellschaften, die ihre Ablehnung ohne Umschweife zum Ausdruck bringen.

Wie im Beschäftigungsbereich wurde diese Form der unmittelbaren Diskriminierung auch in Wohnungswesen regelmäßig durch Diskriminierungstests ermittelt. In Dänemark ergab der von einer Zeitung durchgeführte Test von Wohnungsgesellschaften, dass in allen Fällen dem Bewerber mit einem dänischen Namen eine kürzere Wartezeit mitgeteilt wurde. In Spanien zeigte eine ähnliche Untersuchung, dass Migranten von Immobilienmaklern weniger häufig Wohnungen angeboten werden als gebürtigen Spaniern.

UNANGEMESSENE WOHNVERHÄLTNISSE

Unter anderem aufgrund dieser Ausgrenzungsprozesse haben Migranten und Minderheiten häufig unter unangemessenen Wohnverhältnissen zu leiden. Eine Reihe von NFPs legte Statistiken vor, die belegen, dass Ausländer häufiger als die Mehrheitsbevölkerung in kleinen, überbelegten Wohnungen mit schlechter Ausstattung sowie unter unhygienischen Bedingungen leben. Aus einigen Mitgliedstaaten (Griechenland, Irland und Zypern) berichteten die NFPs insbesondere darüber, dass Asylbewerber und Flüchtlinge in Aufnahmestellen und andernorts in überbelegten Quartieren oder Unterkünften leben, die unter dem normalen Standard liegen.

Aus einer Reihe von Mitgliedstaaten gibt es ferner Belege dafür, dass von Ausländern höhere Mieten verlangt werden als von Inländern. Den Informationen der NFPs zufolge bietet man in mehreren Mitgliedstaaten ausländischen Staatsangehörigen unannehmbare Vertragsbedingungen an oder legt ihnen sogar nahe, voll und ganz auf einen schriftlichen Vertrag zu verzichten. Darüber hinaus

werden von ihnen unter Umständen überhöhte Kauttionen oder unverhältnismäßig viele und unnötige Unterlagen verlangt, und ihre Bürgen werden abgelehnt. Diese Situation wird durch die Tatsache verschärft, dass Ausländer in einigen Mitgliedstaaten keine Sozialwohnungen beziehen dürfen und somit gezwungen sind, auf dem privaten Wohnungsmarkt, wo die Mieten in die Höhe getrieben werden können, eine Unterkunft zu finden. Was den anderen Bereich des Wohnungswesens betrifft, so belegen die Daten aus Mitgliedstaaten wie Deutschland und dem Vereinigten Königreich, dass ethnische Minderheiten und Ausländer seltener Wohneigentum besitzen.

SEGREGATION

Die Segregation des Wohnungsmarktes – ob infolge struktureller Hemmnisse für den Zugang zu Wohnraum oder aufgrund eigener Entscheidungen von Minderheiten und Migranten – ist in der gesamten EU zu beobachten. Beispiele hierfür werden aus Spanien, Zypern, Portugal und Schweden gemeldet. Besonders gravierend ist offenbar die räumliche Segregation der Roma in der Tschechischen Republik, Spanien und Ungarn.

Verglichen mit den oben genannten Formen der unmittelbaren Diskriminierung ist die *mittelbare* Diskriminierung im Wohnungswesen offenbar weit weniger häufig, es gibt jedoch Beispiele, die belegen, dass der Zugang zu Wohnraum von der Nationalität, der Aufenthaltsdauer sowie der finanziellen und wirtschaftlichen Situation des Bewerbers abhängig gemacht wird.

INITIATIVEN GEGEN DISKRIMINIERUNG

Es wurde über Initiativen nationaler und lokaler Behörden sowie von NRO für „bewährte Praktiken“ im Wohnungswesen berichtet. Im Rahmen einiger Programme werden Wohnungen gebaut oder leere Wohnungen gekauft und renoviert und spezielle Initiativen eingeleitet, um sie bis dahin ausgegrenzten Minderheiten zugänglich zu machen. Einige Stadtverwaltungen in Österreich verfolgen zielgerichtete Strategien, um der eher „normalen“ Ausgrenzung Drittstaatsangehöriger von städtischem Wohnraum entgegenzuwirken und diesen teilweise Ausländern zur Verfügung zu stellen. In mehreren Ländern werden bei Wohnungsprojekten die Mieter durch Vereinbarungen und Verträge verpflichtet, sich für kulturelle Vielfalt einzusetzen und Rassismus entgegenzuwirken. Ferner gibt es Verhaltenskodizes für Stadtverwaltungen, um Diskriminierung beim Zugang zu Wohnraum zu bekämpfen.

4. Rassismus und Diskriminierung im Bildungsbereich und Initiativen zu deren Vermeidung

Aus den verfügbaren Daten geht klar hervor, dass in den Mitgliedstaaten die schulischen Leistungen einer Reihe von Migranten- und Minderheitengruppen hinter denen der Angehörigen von Mehrheitsgruppen zurückbleiben. Ferner gibt es einige Belege für die Diskriminierung von Minderheiten in diesem Bereich.

SCHLECHTE SCHULLEISTUNGEN

Vor allem Migranten aus Nicht-EU-Ländern sowie einige nationale Minderheitengruppen leiden unter sehr schlechten schulischen Leistungen. Auch die Ergebnisse der im Dezember 2004 veröffentlichten PISA-Studie der OECD belegen eine Benachteiligung von Schülern aus Migrantenfamilien im Bildungssektor. Insgesamt gilt dies sogar für jene Kinder ausländischer Eltern, die im Aufnahmeland aufgewachsen sind und dort ihre gesamte Schullaufbahn absolviert haben.

Roma und *Travellers* (Landfahrer) sind am stärksten Rassismus und Diskriminierung im Bildungsbereich ausgesetzt. In einzelnen Mitgliedstaaten konnte jedoch festgestellt werden, dass auch andere Minderheitengruppen, die nicht zu den Migranten gehören, im Bildungsbereich benachteiligt sind und schlechtere schulische Leistungen erbringen, beispielsweise die muslimische Minderheit in Griechenland.

SCHÜLER IN „SONDERSCHULEN“

In Berichten über Ungleichbehandlung im Bildungssektor werden als wichtigste Probleme die Segregation sowie der überproportional hohe Anteil bestimmter Gruppen in „Sonderschulen“ genannt. Zwar berichten mehrere Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit verschiedenen Minderheiten-/Migrantengruppen über diese Probleme, die allermeisten Belege betreffen jedoch speziell Roma. Überproportional hohe Anteile von Roma in bestimmten Klassen sowie die Neigung, Roma-Kinder vorschnell als lernbehindert einzustufen oder ihnen Lernschwierigkeiten zuzuschreiben, wurden aus mehreren Mitgliedstaaten berichtet.

RELIGIÖSE SYMBOLE

Das Thema religiöser Symbole in Schulen, insbesondere das Tragen von Kopftüchern, wurde 2004 in einigen Mitgliedstaaten recht kontrovers diskutiert. In Frankreich trat 2004 ein Gesetz in Kraft, das das Tragen auffälliger religiöser Symbole in Schulen verbietet. Es kam zu vereinzelt Auseinandersetzungen zu diesem Thema, namentlich an einer Schule in Belgien, einer französischen Schule

in Madrid und einer katalanischen Schule. Aus den Niederlanden und Schweden wurde berichtet, den Schulen sei mitgeteilt worden, sie hätten theoretisch das Recht, bestimmte Kleidungsstücke zu verbieten, jedoch nur, wenn diese nachweislich zu bestimmten Problemen führen. In Österreich scheiterte der Versuch eines Schulleiters, einem Mädchen das Tragen eines Kopftuches in der Schule zu verbieten, nachdem die Schulbehörde klargestellt hatte, ein solches Verbot stelle eine Verletzung des Grundsatzes der Religionsfreiheit dar. Im Vereinigten Königreich herrscht traditionell Toleranz gegenüber dem Tragen religiöser Symbole. Allerdings versuchte eine muslimische Schülerin im Jahr 2004 weiterhin, über mehrere Instanzen hinweg ihr Recht durchzusetzen, aus religiösen Gründen ein bodenlanges Gewand zu tragen.

INITIATIVEN IM BILDUNGSBEREICH

In den nationalen Analyseberichten werden zahlreiche Initiativen im Bildungsbereich beschrieben. Einige Mitgliedstaaten führen einen neuen, interkulturellen Lehrplan ein und ergänzen die Lehrpläne um neue Inhalte, mit denen Rassismus und Antisemitismus begegnet werden soll. Es wurde über zahlreiche Initiativen zur Bekämpfung der Diskriminierung von Roma-Kindern berichtet, beispielsweise über das slowenische Projekt zur Integration von Roma-Kindern in das Regelbildungssystem, das bereits zu positiven Ergebnissen geführt hat, und das neue Gesetz in der Tschechischen Republik, das der extremen Segregation von Roma-Kindern im Bildungsbereich begegnen soll. In der Slowakei werden im Wesentlichen zwei Wege beschritten, um die Segregation von Roma-Kindern zu beenden. Zum einen werden im Rahmen von Motivationsmaßnahmen Projekte ausgezeichnet, die die Unterweisung von Lehrern in der Unterrichtung von Roma-Kindern zum Ziel haben, zum anderen werden Zwangsmaßnahmen ergriffen, wie beispielsweise die Einleitung rechtlicher Schritte gegen Schuldirektoren, die formal für die Überweisung von Kindern an Sonderschulen verantwortlich sind.

Den Berichten der NFPs zufolge ist davon auszugehen, dass EU-finanzierte Projekte im Bereich der Minderheitenbildung positive Wirkung in den „neuen“ Mitgliedstaaten entfalten, indem sie zu Diskussionen anregen und den Weg für einen offeneren Dialog über Minderheiten ebnen. Einige dieser Projekte wurden bereits vor dem Beitritt dieser Mitgliedstaaten durchgeführt, die meisten davon im Rahmen des EU-Programms PHARE.

5. Rassistisch motivierte Gewalt- und Straftaten

Im Jahr 2004 gab es eine Reihe von Vorfällen, die Auswirkungen auf die Beziehungen innerhalb der Gemeinschaft hatten und Vorfälle rassistisch motivierter Ressentiments und Straftaten in einzelnen Mitgliedstaaten und darüber hinaus nach sich zogen. Hier sind insbesondere die Bombenanschläge auf Züge in Madrid (März 2004) und der Mord an Theo van Gogh in den Niederlanden (November 2004) zu nennen.

DATENERHEBUNG

Was die EU-15 betrifft, so liegen aus Griechenland, Spanien, Italien und Portugal keine öffentlich verfügbaren amtlichen Daten über Vorfälle rassistisch motivierter Gewalt- und Straftaten vor. In den EU-15 verfügt das Vereinigte Königreich² über die umfassendsten öffentlich verfügbaren amtlichen Datenbestände zu rassistisch motivierten Gewalt- und Straftaten und ist in der Lage, eine breite Palette rassistisch motivierter Vorfälle zu erfassen. Deutschland und Österreich konzentrieren ihre Datenerhebung auf die illegalen Aktivitäten extremistischer (rechtsextremer) Gruppierungen, während Belgien, Luxemburg und die Niederlande amtliche Daten über eine Reihe diskriminierender, rassistisch motivierter Vorfälle erheben, darunter auch über rassistisch motivierte Gewalt- und Straftaten. Was die neuen Mitgliedstaaten betrifft, so erheben den Informationen der NFPs des RAXEN-Netzes zufolge die Tschechische Republik, Ungarn, Polen und die Slowakei amtliche Daten über rassistisch motivierte Gewalt- und Straftaten (und damit verbundene Aktivitäten), die über die von anderen Ländern zur Verfügung gestellten begrenzten Hinweise auf Gerichtsverfahren hinausgehen.

Mitgliedstaaten mit effizienten Datenerhebungsmechanismen und weit gefassten rechtlichen Definitionen „rassistisch motivierter Vorfälle“ wie das Vereinigte Königreich fördern die Meldung und Erfassung solcher Vorfälle. Folglich berichtete das Vereinigte Königreich mit 52 694 rassistisch motivierten Vorfällen, die der Polizei im Zeitraum 2003/2004 gemeldet wurden, über die meisten rassistisch motivierten Vorfälle in den EU-25. Aus Deutschland wird unter den EU-25-Ländern die zweithöchste Zahl offiziell registrierter Straftaten gemeldet: 6 474 als „politisch motivierte Kriminalität – rechts“ erfasste Straftaten in den ersten zehn Monaten des Jahres 2004. Im Vergleich dazu hat Frankreich trotz seiner großen ethnischen Minderheitsbevölkerung im Jahr 2004 offiziell nur 1 565 rassistisch, fremdenfeindlich oder antisemitisch motivierte Drohungen und Gewalttaten erfasst. In den zehn neuen Mitgliedstaaten reicht die Zahl der offiziell erfassten rassistisch, fremdenfeindlich oder religiös motivierten Straftaten von 25 in Ungarn (2004) bis zu 209 in der Tschechischen Republik (Januar bis November 2004).

² Bei Verweisen auf amtliche Daten aus dem Vereinigten Königreich beziehen sich diese auf strafrechtliche Daten für England und Wales.

OPFERGRUPPEN UND URHEBER VON GEWALT

Sowohl amtlichen als auch inoffiziellen Berichten über rassistisch motivierte Gewalt- und Straftaten zufolge sind die am meisten gefährdeten Opfergruppen in der EU ethnische Minderheiten innerhalb der Landesbevölkerung, illegale Migranten, Juden, Muslime, Nordafrikaner, Menschen aus der ehemaligen UdSSR und dem ehemaligen Jugoslawien, Flüchtlinge/Asylbewerber und Roma/Sinti/Gypsies/*Travellers*. Aufgrund der besonderen Geschichte und Bevölkerungsstruktur der neuen Mitgliedstaaten sind hier vor allem Roma und Menschen aus der ehemaligen UdSSR Opfer rassistisch motivierter Ressentiments oder Straftaten. Den verfügbaren Daten aus den EU-15 zufolge sind die Urheber rassistisch motivierter Gewalt- und Straftaten sowohl Mitglieder extremistischer, politisch motivierter Organisationen als auch junge Männer und andere, die nicht Mitglied solcher Gruppierungen sind.

DIE ROLLE DER POLIZEI

Ferner ist zu erwähnen, dass aus einem Drittel der 25 Mitgliedstaaten auch Hinweise auf gewalttätige und aggressive Handlungen von Amtspersonen in Polizei- und Einwanderungsbehörden gegen ethnische Minderheiten und Ausländergruppen gemeldet werden. Diesen beunruhigenden Berichten steht eine Reihe positiver polizeilicher Initiativen gegenüber, die die Bekämpfung des Rassismus innerhalb der Polizei, den Aufbau von Beziehungen mit der jeweiligen Gemeinschaft und/oder die Unterstützung der Opfer rassistisch motivierter Gewalt- und Straftaten zum Ziel haben. In den zehn neuen Mitgliedstaaten wurden mehrere Initiativen „bewährter“ Verfahren ins Leben gerufen, um speziell das Problem der Beziehungen zwischen der Polizei und der Gemeinschaft der Roma in Angriff zu nehmen.

6. Schlussfolgerungen

Der diesjährige Jahresbericht der EUMC erfasst erstmals 25 EU-Mitgliedstaaten. Während der Vorjahresbericht ausschließlich zum Thema Bildung einen vorläufigen Überblick über die zehn neuen Mitgliedstaaten enthielt, wurden diese Länder im Jahresbericht 2004 in allen Aspekten berücksichtigt.

6.1. ERWEITERUNG

Eine Folge des Erweiterungsprozesses ist die Ausweitung des Schwerpunkts des diesjährigen EUMC-Berichts gegenüber den Vorjahren. In den EU-15 wurden mehrere Gruppen am häufigsten zur Zielscheibe von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung. Dazu gehören zum einen die Wanderarbeitnehmer aus den auf den Zweiten Weltkrieg folgenden drei Jahrzehnten und ihre Nachkommen (die in der Regel Staatsbürgerrechte erhalten, jedoch weiterhin als ethnische Minderheitengruppen erkennbar bleiben) sowie, innerhalb dieser großen Gruppe, die Menschen mit muslimischem Hintergrund. Zum anderen zählen dazu die Bevölkerungsminderheiten wie Juden, nationale Minderheiten sowie Roma, Sinti, Gypsies und *Travellers*. Daneben gibt es die Migrantengruppen aus jüngerer Zeit wie beispielsweise Flüchtlinge. Einige Themen im Zusammenhang mit Rassismus und Diskriminierung betreffen alle diese Gruppen, andere konzentrieren sich eher auf eine Gruppe, wie beispielsweise Muslime oder Juden.

MINDERHEITEN IN DEN EU-10

Mit der Erweiterung auf 25 Mitgliedstaaten ist das Gesamtbild jedoch vielfältiger geworden. Zwar leben in 24 EU-Mitgliedstaaten Roma-Gruppen, jedoch sind die Roma-Gemeinschaften in den neuen Mitgliedstaaten Mittel- und Osteuropas (insbesondere in der Tschechischen Republik, Ungarn und der Slowakei) besonders groß. Umgekehrt verzeichnen die EU-10-Mitgliedstaaten keine signifikanten Bevölkerungsanteile der anderen Gruppen. In den meisten der zehn neuen Mitgliedstaaten gab es keine Entwicklung, die mit der Arbeitsmigration vergleichbar wäre, die nach dem Zweiten Weltkrieg in vielen EU-15-Mitgliedstaaten stattfand, und somit auch keine entsprechende Zunahme neuer ethnischer Minderheitsgruppen mit all den damit verbundenen Problemen der „zweiten Generation“. Jedoch gibt es in den Baltischen Staaten infolge des Einwanderungsstroms aus den Gebieten der ehemaligen UdSSR eine große russische Minderheit. Die historischen jüdischen Gemeinschaften, die es in einigen neuen Mitgliedstaaten gab, wurden während des Holocaust weitgehend ausgelöscht. Der jüdische Bevölkerungsanteil ist in diesen Ländern relativ klein, und in der Hälfte der NFP-Berichte aus den neuen Mitgliedstaaten wurden keinerlei Fälle von Antisemitismus erwähnt. (Jedoch wurden in der Tschechischen Republik, in Ungarn, Litauen, Polen und der Slowakei antisemitisch motivierte

Angriffe gegen Personen oder Eigentum erfasst.). Die muslimische Bevölkerungsgruppe in den EU-10 ist relativ klein, und die NFPs berichteten über keine größeren Vorfälle im Zusammenhang mit antimuslimisch motiviertem Rassismus. Im Vorjahresbericht wurde festgestellt, dass im Unterschied zu der Entwicklung in mehreren EU-15-Mitgliedstaaten die schulische Bildung und Betreuung von Muslimen in den neuen Mitgliedstaaten noch nicht zum Thema öffentlicher Diskussionen geworden ist.

KONZENTRATION AUF ROMA

Aus diesem Grund liegt der Schwerpunkt so vieler NFP-Berichte aus den zehn neuen Mitgliedstaaten vor allem oder ausschließlich auf Themen, die Roma betreffen. Dies bedeutet nicht, dass in diesem Jahresbericht Roma vor anderen Gruppen Priorität eingeräumt wurde, sondern ist vielmehr darauf zurückzuführen, dass bei Problemen im Zusammenhang mit Rassismus und Diskriminierung in den neuen Mitgliedstaaten häufig ausschließlich für Roma signifikante Fakten verfügbar sind, über die berichtet werden kann.

Durch die Einbeziehung der zehn neuen Mitgliedstaaten war es möglich, auf die Aufnahme von nationale Minderheiten betreffenden Themen in die Agenda zur Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung aufmerksam zu machen. Während in den laufenden EU-Verträgen weder der Minderheitenschutz noch positive Minderheitenrechte erwähnt werden, erstrecken sich Antidiskriminierungsmaßnahmen auch auf nationale Minderheiten wie Roma. Die EU-Antidiskriminierungsrichtlinien werden also insofern möglicherweise von großer Bedeutung für die Roma sein, als sie dazu beitragen, den Teufelskreis von Benachteiligung, Vorurteilen und Diskriminierung zu durchbrechen, in dem diese Menschen gefangen sind.

6.2. NEGATIVE UND POSITIVE ENTWICKLUNGEN

Im Jahr 2004 kam es zu Ereignissen, deren Auswirkungen über die Grenzen der betreffenden Länder hinausgingen. Im März 2004 wurden bei den Madrider Bombenanschlägen, die wahrscheinlich von einer Gruppe radikaler marokkanischer Islamisten verübt wurden, fast 200 Menschen getötet. Diese Anschläge waren den Berichten zufolge Ursache für den in der Folgezeit in Frankreich verzeichneten Anstieg sowohl antimuslimischer als auch antisemitischer Angriffe. Der Mord an dem niederländischen Filmemacher Theo van Gogh durch einen Niederländer marokkanischer Herkunft löste in den Niederlanden eine Welle von Gewalttaten aus, die vor allem gegen Muslime und Moscheen gerichtet waren. Darüber hinaus kam es zu Morddrohungen gegen belgische Politiker. Den Berichten zufolge hatte der Mord große Auswirkungen auf die öffentliche und politische Debatte über Einwanderung und Religion in Dänemark und Deutschland.

GLEICHBEHANDLUNGSRICHTLINIEN

Es gab jedoch im Berichtsjahr auch positive Entwicklungen im Zusammenhang mit Maßnahmen und Aktivitäten zur Bekämpfung der Diskriminierung. Die meisten EU-25-Mitgliedstaaten setzten die Antidiskriminierungsrichtlinien in nationales Recht um und legten somit den Grundstein für eine verstärkte Sensibilisierung und praktische Maßnahmen in diesem Bereich. Gegen nur vier Mitgliedstaaten – Deutschland, Luxemburg, Österreich und Finnland – wurde im Juli 2004 Klage vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) erhoben, weil sie die Vorschriften der Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse nicht erfüllt hatten. Im Dezember 2004 wurden gegen eben diese vier Staaten vor dem EuGH weitere Verfahren wegen Verstoßes gegen die Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf eingeleitet.

Die Tatsache, dass die meisten EU-Mitgliedstaaten die Richtlinien bereits umgesetzt haben, bedeutet, dass dem Thema Antidiskriminierung jetzt in den einzelnen Mitgliedstaaten mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird als jemals zuvor. Weitere Rechtsvorschriften, die nicht im Zusammenhang mit den Richtlinien stehen, stellten im Jahr 2004 ebenfalls positive Entwicklungen dar. In einigen Mitgliedstaaten wurden Gesetze verabschiedet, die auf rassistische Täter abzielen, wie beispielsweise Rechtsvorschriften über die illegale Nutzung des Internet durch rechtsextreme Gruppierungen. Ferner wurden in einigen Staaten die Sanktionen für rassistisch motivierte Straftaten verschärft. Im Jahr 2004 gewannen die Themen Antidiskriminierung und Gleichbehandlung auch auf EU-Ebene an Bedeutung. Der neue Präsident der Europäischen Kommission erklärte im Jahr 2004, er werde ein umfassendes Maßnahmenbündel verabschieden, um die Achtung von Menschenrechten und die Nicht-Diskriminierung zu festigen. Die neue Europäische Kommission verpflichtete sich, Anti-Diskriminierungspolitik verstärkt in andere Politikbereiche und -instrumente einzubeziehen. Im Mai 2004 führte die Kommission eine europaweite Konsultation durch. Dabei wurde ein hoher Grad an Unterstützung für weitere Aktionen zur Bekämpfung von Diskriminierungen im Anschluss an die Erweiterung deutlich. Darüber hinaus wurden im Jahr 2004 Schritte eingeleitet, um festzustellen, ob der Geltungsbereich der Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf auf Bereiche außerhalb der Arbeitswelt wie beispielsweise die Diskriminierung beim Zugang zu Waren und öffentlichen Dienstleistungen erweitert werden sollte.

UNTERSCHIEDLICHE BOTSCHAFTEN

Die einzelstaatlichen Gesetzgebungsinitiativen vermitteln jedoch in gewisser Weise unterschiedliche Botschaften. Neben den gesetzlichen Verbesserungen im Bereich Antidiskriminierung, die in der Praxis die Rechte von Migranten und Minderheiten stärken, gab es auch andere Entwicklungen, die dem offenbar entgegenwirken und die Rechte und Chancen dieser Menschen einschränken. Beispielsweise wurden in einigen Ländern neue Rechtsvorschriften verabschiedet, die das Eheschließungsrecht für Ausländer einschränken oder die Aberkennung der Staatsbürgerschaft aufgrund bestimmter schwerwiegender Straftaten erlauben. Darüber hinaus wurde über Rechtsvorschriften und Gerichtsurteile berichtet, die

das Tragen von religiöser Kleidung wie beispielsweise Kopftüchern an Schulen und am Arbeitsplatz verbieten, was den Ausschluss von Menschen zur Folge hat, die nicht bereit sind auf diese Kleidung zu verzichten. In einigen Ländern wurden Schritte unternommen, um nationale Minderheiten neu zu definieren, wobei einigen Minderheitengruppen gegenüber anderen Vorteile eingeräumt und in einigen Fällen die Rechte von Roma ausgehöhlt wurden.

In manchen Mitgliedstaaten besteht in einigen Bereichen ein klarer Bedarf der Wirtschaft an zusätzlichen Arbeitskräften, der zumindest teilweise durch Migranten gedeckt werden könnte. Jedoch beschränkten einige Mitgliedstaaten eher aus politischen denn aus wirtschaftlichen Gründen den Zugang von Flüchtlingen oder Asylbewerbern zum Arbeitsmarkt oder vermitteln durch neue Gesetze die Botschaft, dass Migranten nicht willkommen sind. Eine weitere „widersprüchliche Botschaft“ könnte von der Einwanderungspolitik ausgehen, die gleichzeitig mit politischen Maßnahmen gegen Diskriminierung (oder für Vielfalt) verfolgt wird. Das Problem liegt nicht in der restriktiven Einwanderungspolitik selbst, sondern in der Tatsache, dass in einigen Fällen die einzelnen Komponenten der Einwanderungspolitik der Öffentlichkeit die Botschaft vermitteln, dass Migranten nicht erwünscht sind, und damit Ressentiments gegen Migranten schüren. Die „widersprüchliche Botschaft“ wird durch den politischen Diskurs über solche politischen Maßnahmen verschärft – ein migrantenfeindlicher Diskurs, der die Lebensqualität jener beeinträchtigt, die von Migranten abstammen und Bürger eines Mitgliedstaats sind oder dort ihren ständigen Wohnsitz haben.

RECHTLICHE BESCHRÄNKUNGEN

Aber nicht nur die aktive Einführung neuer Rechtsvorschriften, sondern auch die stillschweigende Beibehaltung bestimmter rechtlicher Beschränkungen stellt ein Problem dar. Zwar sehen die Antidiskriminierungsrichtlinien das Recht auf Zugang zu Beschäftigung ohne Diskriminierung auch für Drittstaatsangehörige vor, es gibt jedoch in einigen Ländern andere rechtliche Beschränkungen, die den Zugang ausländischer Staatsangehöriger zu bestimmten Berufen (häufig im öffentlichen Sektor) einschränken. In manchen Fällen ist es den Betroffenen aufgrund ihrer Arbeitserlaubnis nicht gestattet, ihren Arbeitsplatz zu wechseln. Infolge solcher rechtlicher Beschränkungen ist für zahlreiche Arbeitnehmer aufgrund ihres Rechtsstatus die Gefahr der Ausbeutung und Diskriminierung groß. Da die Antidiskriminierungsrichtlinien die Ungleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit nicht abdecken, sind gesetzliche und administrative Beschränkungen des Zugangs von Drittstaatsangehörigen grundsätzlich legitim, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass eine Diskriminierung aufgrund der ethnischen oder rassischen Herkunft stattgefunden hat. Es gibt jedoch Instrumente, die zu Ungleichheiten in der Behandlung unterschiedlicher sozialer Gruppen beitragen und von manchen als eine Form der „legalen Diskriminierung“ empfunden werden. Eine solche „legale Diskriminierung“ gibt es auch außerhalb des Beschäftigungsbereichs, wie beispielsweise im Wohnungswesen: In einigen Ländern haben ausländische Staatsbürger keinen Anspruch auf Sozialwohnungen und laufen somit im privaten Wohnungsmarkt Gefahr, ausgebeutet zu werden. Es ist interessant, dass einige der in diesem Bericht genannten „bewährten Praktiken“

im Wohnungswesen Kommunen betreffen, die dieser Situation durch Regelungen entgegenwirken, in deren Rahmen speziell ausländischen Staatsangehörigen Wohnungen zugewiesen werden. Im Beschäftigungsbereich kommt es infolge der Tatsache, dass die Regierungen die Ausbeutung von Arbeitern ohne Papiere in schlecht bezahlten Jobs und unter gefährlichen Bedingungen stillschweigend tolerieren, zu einer Ausgrenzung, die wiederum zu einer Verstärkung von Vorurteilen und Rassismus in der Mehrheitsbevölkerung beiträgt. Jedoch haben im Jahr 2004 einige Mitgliedstaaten Programme für die Legalisierung des Status von Migranten ohne Papiere angeboten.

6.3. INTEGRATION UND ANTIDISKRIMINIERUNG

Neben den Antidiskriminierungsmaßnahmen gab es auch im Bereich Integration wichtige Entwicklungen auf EU-Ebene. Nach der Annahme des Haager Programms verabschiedete der Rat am 19. November 2004 eine Reihe gemeinsamer Grundprinzipien für die Integration von Migranten. Dazu gehörte die Entwicklung von Indikatoren und Evaluierungsmechanismen für die Integration von Migranten, da diese als notwendig für die Bewertung der Integrationsfortschritte, die Anpassung der Maßnahmen und eine effizientere Gestaltung der Informationsflüsse erachtet wurden.

Integration und Antidiskriminierung sind wichtige Problembereiche, die miteinander in Zusammenhang stehen. Der wichtigste Schwerpunkt der Integrationspolitik liegt auf den Migranten und Flüchtlingen, die erst vor kurzem ins Land gekommen sind. Für die Nachkommen von Migranten und ethnische Minderheiten, die bereits länger im Land leben, ist die Integrationspolitik von geringerer Bedeutung, da für sie viele Integrationsmaßnahmen, wie beispielsweise Sprachkurse, weniger relevant sind. Die Hindernisse, denen sie sich gegenübersehen, stehen eher im Mittelpunkt von Antidiskriminierungsmaßnahmen. Auch für seit langem im Land lebende nationale Minderheiten wie Roma sind Antidiskriminierungsthemen wichtiger als Integrationsfragen. In der Praxis sind die Grenzen zwischen diesen Politikbereichen natürlich fließend – beispielsweise sollte die Integrationspolitik auch Antidiskriminierungsmaßnahmen vorsehen, um wirklich effizient zu sein.

6.4. DATENERHEBUNG

Die unzureichende Datenerfassung ist ebenfalls ein für die Schwerpunkte Integration und Antidiskriminierung relevantes Thema. In diesem Bericht der EUMC wurde wiederholt auf den Mangel an geeigneten Daten hingewiesen, anhand derer Probleme bewertet und Strategien entwickelt werden könnten. Unzureichende Datenbestände stellen jedoch im Bereich Integration ein weniger relevantes Problem dar als im Bereich Antidiskriminierung. Die Regierungen sind weniger zurückhaltend bei der Erhebung von Daten über die Staatsangehörigkeit, die für das Thema Integration das wichtigste Kriterium darstellt. Im Rahmen der

Antidiskriminierungspolitik jedoch ist die wichtigste Variable nicht die Staatsangehörigkeit, sondern die ethnische/nationale Herkunft, da die Staatsbürger eines Landes ebenso gefährdet sind, aus rassistischen Gründen diskriminiert zu werden, wie ausländische Staatsbürger. In den meisten EU-Mitgliedstaaten werden jedoch statistische Daten über diese Kriterien nur sehr zögerlich erhoben.

ERFASSUNG ETHNISCHER HERKUNFT

Das Problem liegt darin, dass zuverlässige Daten über Diskriminierung Informationen über die wichtigsten Variablen voraussetzen, namentlich über „Rasse“, ethnische Herkunft, nationale Herkunft oder Religion. Einrichtungen, die im Bereich der Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung tätig sind, weisen seit vielen Jahren darauf hin, dass Datenerhebungen über diese Kriterien für die Erarbeitung von Antidiskriminierungsstrategien unerlässlich sind. Die EKRI³ des Europarates hat eine allgemeine politische Empfehlung herausgegeben, in der festgestellt wird, dass die Regierungen solche Daten erheben sollten, um die Bewertung der Lage und Erfahrungen von Gruppen, die Rassismus besonders ausgesetzt sind, und die Entwicklung politischer Strategien zur Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung zu unterstützen. In ihren Länderberichten⁴ empfiehlt die EKRI den Regierungen, relevante Daten aufgeschlüsselt nach Kategorien wie Staatsangehörigkeit, nationale oder ethnische Herkunft, Sprache und Religion zu erheben. Solche Statistiken sind wichtig für die Ermittlung von Diskriminierungsindikatoren, die Beurteilung, welches die effizientesten Antidiskriminierungsmaßnahmen sind, und die Abschätzung der Auswirkungen von Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Diskriminierung.

Aufgrund der Antidiskriminierungsrichtlinien des Rates ist dieses Thema heute wichtiger als noch vor einigen Jahren. Die Richtlinien decken beispielsweise das Thema der mittelbaren Diskriminierung ab, deren Auswirkungen jedoch nur dann sichtbar werden, wenn Daten vorliegen, die eine Betrachtung der unterschiedlichen Folgen scheinbar neutraler Vorschriften ermöglichen. Darüber hinaus führen die Änderungen bei der Verteilung der Beweislast dazu, dass wahrscheinlich verstärkt Druck auf die Arbeitgeber ausgeübt wird, diese Art von Daten zu erfassen, und sei es aus Gründen der „Selbstverteidigung“. Ferner erlauben die Richtlinien im Rahmen der Antidiskriminierungspolitik „positive Maßnahmen“, die in der Regel eine Erfassung der ethnischen Herkunft erforderlich machen.

FEHLENDE STATISTISCHE BELEGE

Derzeit ist es aufgrund der fehlenden statistischen Belege über die nationale und ethnische Herkunft schwierig, Diskriminierung in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und Wohnungswesen innerhalb eines Landes zu quantifizieren oder entsprechende Vergleiche zwischen den Ländern anzustellen. Wie dieser Jahresbericht zeigt, gibt es in den Mitgliedstaaten eine ganze Reihe von Belegen für unmittelbare Diskriminierung in Form gemeldeter Vorfälle, förmlicher

³ Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz.

⁴ http://www.coe.int/T/E/human_rights/ecri/1-ECRI/2-Country-by-country_approach.

Beschwerden und Gerichtsverfahren. NRO spielen bei der Datenerhebung in diesem Bereich eine wichtige Rolle. In allen Mitgliedstaaten werden Erhebungen und Forschungsstudien durchgeführt, die das Thema der Diskriminierung in diesen Bereichen in unterschiedlicher Weise untersuchen. Ohne Statistiken von amtlichen Stellen und einschlägigen Organisationen über die ethnische und nationale Herkunft ist es schwierig, sich ein korrektes Bild von der Diskriminierung zu verschaffen. Somit ist der Erfolg politischer Antidiskriminierungsstrategien kaum zu beurteilen. Dies gilt ebenso für das Thema der Roma: Es wird schwierig sein, das gesamte Ausmaß der Diskriminierung sowie die Fortschritte und Vorteile von Antidiskriminierungsmaßnahmen in angemessener Weise zu überwachen, wenn keine Statistiken erhoben werden, in denen die ethnische Herkunft der Roma erfasst wird.

Auch sind Ausmaß und Art des Problems rassistisch motivierter Gewalt- und Straftaten kaum korrekt zu ermessen, da nach wie vor in vielen Mitgliedstaaten sowohl offizielle als auch inoffizielle Daten nicht oder nur unzureichend erhoben werden.⁵ Im Kapitel zur rassistisch motivierten Gewalt wurde gezeigt, dass sofern eine Datenerhebung stattfindet, ein Vergleich der Ergebnisse zwischen den Mitgliedstaaten nur schwer möglich ist, da die Parameter der erhobenen Informationen stark variieren. Ein Schritt in die richtige Richtung wäre in diesem Zusammenhang die Annahme des Vorschlags der Kommission für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit⁶, der die Schaffung eines Rahmens für die Ahndung rassistisch und fremdenfeindlich motivierter Gewalt als Straftat vorsieht. Durch den Rahmenbeschluss würde eine Angleichung der Gesetze der Mitgliedstaaten betreffend rassistische und fremdenfeindliche Delikte bewirkt, und seine Annahme könnte zu einer Verbesserung der Mechanismen für die Erhebung von Daten über rassistisch motivierte Gewalt- und Straftaten in der gesamten EU führen.

⁵ <http://eumc.eu.int> – *Racist violence in 15 EU Member States – A Comparative Overview of Findings from the RAXEN NFP Reports 2001-2004* [Rassistische Gewalt in 15 EU-Mitgliedstaaten – Ein vergleichender Überblick über die Ergebnisse der Berichte der nationalen Anlaufstellen des RAXEN-Netzes für die Jahre 2001-2004], Kapitel 2.

⁶ Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit – KOM(2001) 664 endg.

7. Stellungnahmen

7.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Die EUMC stellt fest, dass in den Mitgliedstaaten weiterhin Mängel im Zusammenhang mit der Datenerhebung, der Erfassung von Vorfällen, der Überwachung der Fortschritte bei der Beseitigung der Hindernisse für die Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse in den Bereichen Beschäftigung, Wohnungswesen und Bildung sowie mit der Bekämpfung rassistisch motivierter Gewalt bestehen. Die EUMC ist der Auffassung, dass es aufgrund des Zusammenhangs zwischen den von ihr analysierten Bereichen notwendig ist, eine ressortübergreifende politische Strategie zu entwickeln und von der Konzeption der politischen Maßnahmen bis hin zu ihrer Umsetzung einen stärker integrierten Ansatz zu verfolgen. Integration gilt als eine der größten Herausforderungen für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Politik sollte daher die Verflechtungen zwischen den Bereichen Beschäftigung, Bildung und Wohnungswesen berücksichtigen, um sicherzustellen, dass Integration mit Gleichbehandlung und sozialer Eingliederung einhergeht. Die EUMC ist der Ansicht, dass die Auswirkungen nationaler, regionaler und lokaler politischer Maßnahmen in den hier analysierten Bereichen auf die Rechte der Angehörigen ethnischer Minderheitengruppen stärker in den Vordergrund gerückt werden müssen. Infolgedessen ist es notwendig, für eine regelmäßige Überprüfung und Bewertung der Auswirkungen nationaler politischer Maßnahmen zu sorgen, die mit aktiver Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft und Sozialpartnern durchzuführen sind. Bei der Bewertung der Auswirkungen sind die Opfer verstärkt einzubeziehen.

MASSNAHMEN UNTERSTÜTZEN

Die Auswirkungen der Richtlinien über den Gleichbehandlungsgrundsatz ohne Unterschied der Rasse und über die Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf sind derzeit noch nicht in vollem Umfang abzuschätzen. Jedoch ist die EUMC der Auffassung, dass die Maßnahmen von Schulungen in öffentlichen Einrichtungen und Schlüsselsektoren der Wirtschaft begleitet werden müssen, um hier das Bewusstsein für die staatliche Politik und die wirtschaftlichen Vorteile der Rassismusbekämpfung zu schärfen. Es ist somit von entscheidender Bedeutung, dass die Gleichstellungsstellen und die im Bereich Gleichbehandlung tätigen Organisationen der Zivilgesellschaft die Durchführung der Maßnahmen unterstützen. Die Umsetzung der Richtlinien sollte der erste Schritt im Rahmen der Entwicklung eines umfassenderen Konzepts zur Bekämpfung der rassistisch motivierten Diskriminierung sowie der Festlegung sichtbarer Fortschrittsindikatoren sein.

Die EUMC hat die gängige Praxis jener Mitgliedstaaten hervorgehoben, die ihrer Auffassung nach Fortschritte bei den Schlüsselthemen im Zusammenhang mit der Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse erzielt haben – in vielen Fällen

liegen diese den Schlussfolgerungen und Stellungnahmen der EUMC zugrunde. Ferner hat die EUMC vor allem im Rahmen ihrer Zusammenarbeit mit dem Europarat auch darüber hinausgehende Entwicklungen in Europa aufgegriffen. Die EUMC ist der Meinung, dass ein Aktionsrahmen zur Rassismusbekämpfung, der auf diesen Entwicklungen aufbaut, praktisch, konsistent und kohärent sein wird.

7.2. LEGISLATIVE UND INSTITUTIONELLE INITIATIVEN GEGEN RASSISMUS UND FREMDENFEINDLICHKEIT

Die EUMC stellt fest, dass die Europäische Kommission gegen mehrere Mitgliedstaaten Klage vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften erhoben hat, weil diese die Gleichbehandlungsrichtlinien nicht umgesetzt haben, und fordert diejenigen Mitgliedstaaten, die die Richtlinie 2000/43/EG des Rates und, insbesondere im Hinblick auf die Religion, die Richtlinie 2000/78/EG des Rates bisher nicht vollständig umgesetzt haben, nachdrücklich dazu auf, dies nachzuholen und darüber nachzudenken, dabei auch über die rechtlichen Mindestanforderungen hinauszugehen. Die EUMC fordert die Mitgliedstaaten auf,

- zu gewährleisten, dass das Organ für die Gleichstellung, das in der Richtlinie 2000/43/EG des Rates vorgesehen ist, (durch seine Satzung garantiert) völlig unabhängig ist, in seiner Zusammensetzung in vollem Umfang die Gesellschaft widerspiegelt, in der es tätig ist, und über eine angemessene Mittelausstattung verfügt, um seinen Aufgaben nachzukommen;
- zu gewährleisten, dass die Kompetenzen eines derartigen Organs die Befugnis beinhalten, Ermittlungen durchzuführen und politische Maßnahmen sowie Praktiken zu unterstützen, die Gleichbehandlung fördern;
- zu gewährleisten, dass sowohl potenzielle Opfer von Diskriminierungen als auch Urheber diskriminierender Straftaten vollständig über ihre Rechte und Pflichten gemäß der Gesetzgebung aufgeklärt werden; des Weiteren sollten sie die vollständige und sinnvolle Umsetzung der Artikel 11 und 12 der Richtlinie 2000/43/EG des Rates sicherstellen, dass Interessengruppen, NRO, Sozialpartner und andere Vertreter der Zivilgesellschaft in einen strukturierten, fortdauernden und integrativen Dialog einbezogen werden;
- Maßnahmen zu ergreifen, um eine positive Verpflichtung zur Förderung der Gleichbehandlung in Einrichtungen des öffentlichen Sektors einzuführen, die der Öffentlichkeit Waren und Dienstleistungen zur Verfügung stellen.

Die EUMC ist der Auffassung, dass weitere Maßnahmen im Bereich der Politikentwicklung und Überwachung erforderlich sind, um sicherzustellen, dass wirtschaftliche und soziale Aspekte der politischen Strategien zur Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung besser integriert werden. Die Mitgliedstaaten sollten in den Ministerien ressortübergreifende Arbeitsgruppen einrichten, die für die Integration der wirtschaftlichen und sozialen Aspekte der politischen Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung und zur Förderung der Gleichbehandlung Sorge tragen. Diese ressortübergreifenden Arbeitsgruppen sollten regelmäßige Fortschrittsberichte veröffentlichen, in denen unter anderem

eine Überprüfung und Bewertung der politischen Maßnahmen stattfinden soll, die auf nationaler und lokaler Ebene durchgeführt werden, um die Ziele im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Diskriminierung und der Förderung der Gleichbehandlung zu erreichen.

7.3. BEKÄMPFUNG DER RASSISTISCH MOTIVIERTEN DISKRIMINIERUNG IM BESCHÄFTIGUNGSBEREICH

Die EUMC begrüßt die Fortschritte, die bei der Einbeziehung der Lage von Migranten/Minderheiten in die Europäische Beschäftigungsstrategie erzielt wurden. In ihren nationalen Aktionsplänen zur Beschäftigung sollten die Mitgliedstaaten

- in den beschäftigungspolitischen Leitlinien klare quantitative Ziele und Indikatoren festlegen, anhand derer sie die Fortschritte bei der Verbesserung der Lage von Migranten/Minderheiten bewerten können;
- spezifische operationelle Maßnahmen gegen Diskriminierung und Ausgrenzung einbeziehen;
- regelmäßig über die Auswirkungen ihrer Maßnahmen zur Förderung der Gleichbehandlung und zur Bekämpfung der rassistisch motivierten Diskriminierung Bericht erstatten.

7.4. BEKÄMPFUNG DER RASSISTISCH MOTIVIERTEN DISKRIMINIERUNG IM WOHNUNGSWESEN⁷

Die EUMC hat eine Vielzahl von Praktiken ermittelt, die das Recht auf Wohnung aushöhlen und den Zugang von Angehörigen ethnischer Minderheitengruppen zu Wohnraum beeinträchtigen. Die EUMC ist der Auffassung, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eine systematische und regelmäßige Überprüfung der einzelstaatlichen Gesetzgebung, politischen Maßnahmen und Praktiken vornehmen und alle Vorschriften oder Verwaltungsverfahren abschaffen sollten, die zu einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung von Angehörigen ethnischer Minderheiten führen. Dabei ist es ohne Belang, ob diese Auswirkungen auf aktives Handeln oder Untätigkeit öffentlicher oder nicht-öffentlicher Akteure zurückzuführen sind.

Ferner sollten die Mitgliedstaaten angemessene und unabhängige Mechanismen einführen oder vorhandene Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsstellen beauftragen, die über die Einhaltung von Antidiskriminierungsmaßnahmen im Wohnungswesen berichten. Diese Mechanismen oder Einrichtungen sollten den nationalen Parlamenten jährlich über den Stand der Umsetzung Bericht erstatten und ihre Berichte veröffentlichen. Bei der Durchführung ihrer Aufgaben sollten

⁷ Der Begriff Wohnungswesen schließt verschiedene Formen der Unterbringung ein.

diese Einrichtungen Gemeinschaften ethnischer Minderheiten und in diesem Bereich tätige einschlägige Organisationen konsultieren.

7.5. BEKÄMPFUNG DER RASSISTISCH MOTIVierten DISKRIMINIERUNG IM BILDUNGSBEREICH

Die EUMC ist der Auffassung, dass politische Initiativen und Maßnahmen durchgeführt werden müssen, um sicherzustellen, dass alle Mitglieder einer Gesellschaft gleichen Zugang zu Bildung haben, die Bildungschancen in vollem Umfang nutzen können und durch Bildung die Möglichkeit erhalten, ihr Potenzial auszuschöpfen.

Nach Ansicht der EUMC müssen die Mitgliedstaaten daher sicherstellen, dass politische Maßnahmen und Praktiken nicht unbeabsichtigt zu Segregation oder überproportional hohen Anteilen ethnischer Minderheiten in Schulen mit niedrigeren Anforderungen oder Sonderschulen führen. Die Mitgliedstaaten sollten die Verfahren prüfen, die dazu geführt haben, dass eine unverhältnismäßig hohe Zahl von Schülern aus ethnischen Minderheiten wie Roma in spezielle Bildungsprogramme oder Sonderschulen abgeschoben wird.

Die Mitgliedstaaten sollten eine regelmäßige Prüfung und Überwachung der Lage von Schülern aus ethnischen Minderheiten im Bildungsbereich durchführen, aufgeschlüsselt nach der schulischen Leistung ethnischer Minderheitengruppen und dem Anteil derer, die weiterführende Bildungseinrichtungen besuchen.

7.6. BEKÄMPFUNG RASSISTISCH MOTIVierter GEWALT- UND STRAFTATEN

Rassistisch motivierte Gewalt ist nach wie vor für die Angehörigen ethnischer Minderheiten und bestimmter Religionsgemeinschaften Realität. Die EUMC ist der Auffassung, dass gesetzliche Maßnahmen in Kombination mit einer verbesserten Datenerhebung und strafgerichtlichen Initiativen zur Überwachung und Bewertung rassistisch motivierter Gewalt sowie zum Schutz der Opfer beitragen können. Daher fordert die EUMC die Mitgliedstaaten auf,

- eine praktikable und ausreichend umfassende rechtliche Definition „rassistisch motivierter“ Straftaten einzuführen und „rassistische Motivation“ als einen erschwerenden Umstand anzuerkennen, aufgrund dessen das Strafmaß verschärft wird;
- auf jeder Ebene des Strafjustizsystems detaillierte Statistiken über rassistisch motivierte Straftaten zu erheben und zu veröffentlichen, die anonym disaggregiert werden können, um Informationen über ethnische Herkunft, „Rasse“ und Religion der Opfer zu gewinnen;

- Opferbefragungen zu entwickeln, die die Erhebung quantitativer und vergleichbarer Daten über die Opfer rassistisch motivierter Straftaten ermöglichen und eine Alternative zu offiziellen Daten darstellen;
- umfassende und regelmäßige Schulungen von Polizeibeamten zu fördern, die diesen effiziente Reaktionen auf rassistisch motivierte Straftaten vermitteln, auf „bewährten Praktiken“ basieren und den Bedürfnissen sowohl des Strafjustizsystems als auch der Opfer rassistisch motivierter Straftaten gerecht werden.